

SH_OBERGERICHT 60/2024/32 vom 15. Oktober 2024

Sh Obergericht, 2024-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sh_obergericht_60_2024_32

FR: SH_OBERGERICHT 60/2024/32 du 15 octobre 2024

IT: SH_OBERGERICHT 60/2024/32 del 15 ottobre 2024

Regeste

Ausschaffungshaft; Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz; Untertauchensgefahr; Verhältnismässigkeit – Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 76 Abs. 1 lit. b und Art. 80 Abs. 4 AIG. | Verfügt das fedpol die Aufhebung eines von ihm selbst angeordneten Aufschubs des Ausweisungsvollzugs, ist diese Verfügung nicht nichtig (E. 4.1). Anhaltspunkte für eine aktuelle schwerwiegende Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz, die auf Erkenntnissen der dafür kompetenten Bundesbehörden beruhen (E. 4.2). Anhaltspunkte für eine Gefahr des Untertauchens (E. 4.3). Die angeordnete Ausschaffungshaft ist geeignet und angesichts des hohen öffentlichen Interesses auch erforderlich, den absehbaren Vollzug sicherzustellen (E. 4.4.2 f.). Die Haft darf nur so lange aufrechterhalten werden, wie ihr Zweck dies erfordert und sie weiterhin verhättnismässig ist (E. 4.4.4). OGE 60/2024/32 vom 15. Oktober 2024 (Eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen diesen Entscheid wies das Bundesgericht mit Urteil 2C_577/2024 vom 15. Januar 2025 ab.) Keine Veröffentlichung im Amtsbericht

Volltext

Schaffhausen Obergericht 15.10.2024 60/2024/32 Schaffhouse Obergericht 15.10.2024 60/2024/32 Sciaffusa Obergericht 15.10.2024 60/2024/32

Ausschaffungshaft; Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz; Untertauchensgefahr; Verhältnismässigkeit – Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 76 Abs. 1 lit. b und Art. 80 Abs. 4 AIG. | Verfügt das fedpol die Aufhebung eines von ihm selbst angeordneten Aufschubs des Ausweisungsvollzugs, ist diese Verfügung nicht nichtig (E. 4.1).

Anhaltspunkte für eine aktuelle schwerwiegende Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz, die auf Erkenntnissen der dafür kompetenten Bundesbehörden beruhen (E. 4.2).

Anhaltspunkte für eine Gefahr des Untertauchens (E. 4.3).

Die angeordnete Ausschaffungshaft ist geeignet und angesichts des hohen öffentlichen Interesses auch erforderlich, den absehbaren Vollzug sicherzustellen (E. 4.4.2 f.).

Die Haft darf nur so lange aufrechterhalten werden, wie ihr Zweck dies erfordert und sie weiterhin verhättnismässig ist (E. 4.4.4).

OGE 60/2024/32 vom 15. Oktober 2024

(Eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen diesen Entscheid wies das Bundesgericht mit Urteil 2C_577/2024 vom 15. Januar 2025 ab.)

Keine Veröffentlichung im Amtsbericht

Schaffhausen Obergericht Schaffhouse Obergericht Sciaffusa Obergericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.